

GHS: Verschärfung von Einstufungskriterien

Beispiel ätzende und reizende Stoffe und Gemische

Mit dem Übergang vom bisherigen EU Einstufungssystem (DSD / DPD)¹ zu GHS (Globally Harmonized System) besteht die Gefahr, dass viele Produkte schärfer eingestuft und gekennzeichnet werden müssen, wenn ihre Zusammensetzung nicht angepasst wird. In diesem E-Newsletter wollen wir Ihnen anhand der Gefahrenklassen Verätzung/Reizung der Haut und schwere Augenschädigung/-reizung Beispiele für Änderungen aufzeigen, von denen viele Produkte betroffen sein werden.

1. Einleitung

Der **1. Dezember 2010** stellt einen Wendepunkt für die Einstufung und Kennzeichnung in Europa dar: ab diesem Datum müssen Stoffe gemäss GHS (CLP-Verordnung²) eingestuft, verpackt und gekennzeichnet werden. Für Gemische muss der Übergang zum neuen System spätestens bis zum **1. Juni 2015** erfolgen.

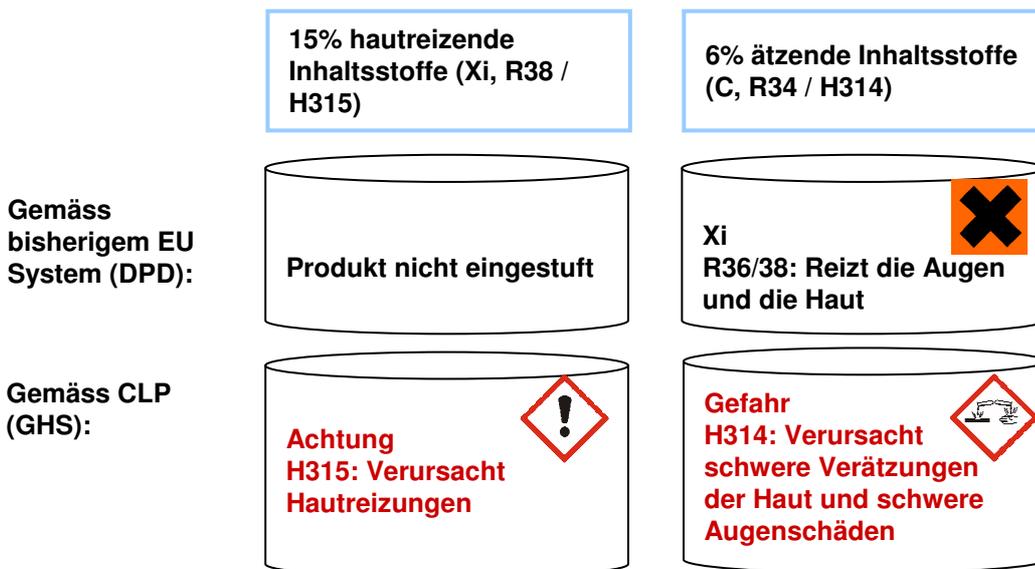
In der Schweiz wird die Erlaubnis gewerbliche Stoffe und Gemische nach GHS einzustufen und zu kennzeichnen noch dieses Jahr im Rahmen der 3. Revision der ChemV auf Publikumsprodukte ausgeweitet. Die Übergangsfristen für eine obligatorische Anwendung von GHS in der Schweiz werden voraussichtlich in der 4. Revision festgelegt.

Eine Reihe an Einstufungskriterien werden mit GHS strenger, darunter die Kriterien für Verätzung/Reizung der Haut und schwere Augenschädigung/-reizung. Viele Produkte sind von dieser Änderung betroffen und müssen in Zukunft schärfer eingestuft werden.

2. Verätzung / Reizung der Haut

Im Folgenden einige Beispiele für die strengeren Kriterien für die Einstufung von Gemischen unter der CLP-Verordnung:

- Produkte mit hautreizenden Inhaltsstoffen (Xi, R38 / H315) müssen nicht mehr wie bisher ab 20% sondern schon ab 10% solcher Inhaltsstoffe eingestuft werden.
- Gemische, die ätzende Stoffe (mit C, R34) enthalten werden schon ab einem Gehalt von 1% statt bisher 5% als reizend und ab 5% statt 10% als ätzend eingestuft.



Registration
Evaluation
Authorisation and
Restriction of
Chemicals

REACH E-Newsletter: Themen

1. Betroffenheit von REACH
2. Stoffinventar: Ausmass der REACH Betroffenheit
3. Strategie: Rolle des Unternehmens bezüglich REACH
4. Datenmanagement unter REACH
5. Pflichten der nachgeschalteten Anwender
6. Vorregistrierung: Anforderungen, IT und Alleinvertreter
7. Vorregistrierung: Stoffidentifikation, Polymere
8. Vorregistrierung von reimportierten Stoffen
9. GHS
10. SIEFs und Konsortien
11. Laufende Pflichten unter REACH
12. Verwendung
13. GHS: Verschärfung von Einstufungskriterien
14. Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis

¹ DSD = Dangerous Substance Directive; DPD = Dangerous Preparation Directive

² Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen; im Allgemeinen als CLP-Verordnung bezeichnet

3. Schwere Augenschädigung / -reizung

Im Folgenden einige Beispiele für die strengeren Kriterien für die Einstufung von Gemischen unter der CLP-Verordnung:

- Der R41 „Gefahr ernster Augenschäden“, der heute mit dem Symbol Xi „reizend“ verbunden ist wird ersetzt durch den H318 (Verursacht schwere Augenschäden) verbunden mit dem Piktogramm für „ätzend“ und dem Signalwort „Gefahr“. Darüber hinaus müssen Gemische bereits ab 3% eines Stoffes mit H318 eingestuft werden und nicht wie jetzt erst ab 10%.
- Gemische die 1 – 3% (anstelle von derzeit 5%) an mit H318 eingestuften Stoffen oder >10% (anstelle von derzeit 20%) an mit H319 (Verursacht schwere Augenreizung, entspricht dem heutigen Xi, R36) eingestuften Stoffen enthalten, müssen auch mit H319 eingestuft werden.

Reiniger A	Reiniger B	Reiniger C	Reiniger D
1-3 % Tenside mit R41	3-5 % Tenside mit R41	5-10% Tenside mit R41	> 10% Tenside mit R41
(Keine Einstufung)	(Keine Einstufung)	 Xi Reizend R36: Reizt die Augen	 Xi Reizend R41: Gefahr ernster Augenschäden
 Achtung H319: Verursacht schwere Augenreizung	 Gefahr H318: Verursacht schwere Augenschäden	 Gefahr H318: Verursacht schwere Augenschäden	 Gefahr H318: Verursacht schwere Augenschäden

4. Schlussfolgerungen

- Die Einstufungskriterien für Gemische bezüglich Wirkungen am Auge und an der Haut werden strenger.
- Stoffe und Gemische, die schwere Augenschäden verursachen, werden als ätzend betrachtet und nicht mehr als reizend. Dies könnte direkte Auswirkungen auf den Verkauf von Produkten haben.
- Um eine strengere Einstufung zu vermeiden, werden für bestimmte Produkte wesentliche Änderungen der Rezeptur notwendig sein. Für einige Produkte wird eine Umformulierung unter Erhaltung der derzeitigen Wirksamkeit des Produktes nicht möglich sein.
- Auch wenn die CLP-Verordnung für Gemische erst 2015 verpflichtend sein wird, ist es schon heute notwendig die möglichen Auswirkungen dieser Änderungen auf Ihre Produkte zu evaluieren, um einen reibungslosen Übergang zu GHS vorzubereiten.

5. Unterstützung durch BMG

- Firmenspezifische Weiterbildung zum Thema GHS.
- Festlegung einer Strategie für die Umsetzung von GHS.
- Verminderung der Kosten für die Systemumstellung dank einer ganzheitlichen Betrachtungsweise und Koordination der Entwicklungen der Gesetzgebung in der EU und der Schweiz.
- Erstellen von SDB unter Berücksichtigung von GHS.
- Aufbau eines Chemikalienmanagementsystems.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Dr. Karina Urmann +41 44 732 9281 oder Dr. Andreas Häner +41 44 732 9252 (BMG Engineering AG)

Für weitere Informationen besuchen Sie uns auf unserer Homepage: www.bmgeng.ch